

**Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main**

Endgültige Bedingungen

vom 30. Januar 2007

über

2.501.000 Dresdner Global Champion III Zertifikate
(ISIN DE 000 DR3 WE5 7)

bezogen auf den

Dow Jones EURO STOXX 50SM* Index (Preisindex)

und den

Nikkei 225^{} Index (Preisindex)**

und den

S&P 500^{®*} Index (Preisindex)**

- * Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index ist urheberrechtlich geschütztes Eigentum. Der Dresdner Bank Aktiengesellschaft wurde für bestimmte Verwendungen des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index und damit verbundener Warenzeichen eine Lizenz erteilt.
- ** Die Urheberrechte am Nikkei Stock Average Index (der „Index“) und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“ und „Nikkei 225“ stehen im Eigentum der Nihon Inc.. Die Nikkei Digital Media Inc., eine 100%ige Tochtergesellschaft der Nikkei Inc., berechnet den Index aufgrund eines mit der Nikkei Inc. abgeschlossenen Exklusivvertrages.
- *** "Standard & Poor's®", "S&P®", "S&P 500®" und "Standard & Poor's 500" sind Waren- oder Dienstleistungszeichen von McGraw-Hill Companies, Inc..

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") enthalten ergänzende Informationen zum Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") über [Dresdner] [Name] [•] [Express] [•] Zertifikate vom 7. September 2006, der gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") erstellt wurde.

Die in dem Basisprospekt in eckigen Klammern angegebenen Platzhalter für Daten, Werte oder Ausstattungsvarianten der Zertifikate, welche auf Grundlage des Basisprospekts emittiert werden, konnten erst im Zusammenhang mit der konkreten Emission festgesetzt und in diese Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt entsprechend aufgenommen werden.

Bei jeder Emission von Zertifikaten auf Grundlage des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu der Wiedergabe der Endgültigen Bedingungen einige Angaben wiederholt, die bereits im Basisprospekt enthalten sind.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und die konkrete Emission ergeben sich nur aus dem Basisprospekt in Verbindung mit diesen Endgültigen Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Risikofaktoren	4
Risikofaktoren bezüglich der Emittentin	4
Risikofaktoren bezüglich der Zertifikate	9
1. Allgemeine Risiken der Zertifikate	9
2. Besondere Risiken der Dresdner Global Champion III Zertifikate	10
3. Risiken der Basiswerte	15
Spezielle Angaben zu den Zertifikaten	16
1. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen	16
2. Ausgabe der Zertifikate	16
3. Informationen über den Basiswert	16
4. Börsennotierung	17
5. Bereithaltung von Unterlagen; Bekanntmachungen	17
6. ISIN-Nummer	17
7. Zahlstelle	17
8. Clearingsystem	17
Beschreibung der Basiswerte	18
1. Dow Jones EURO STOXX 50 SM Index (Preisindex)	18
2. Nikkei 225 Index (Preisindex)	20
3. S&P 500 [®] Index	21
Zertifikatsbedingungen	24
Besteuerung	36
1. Allgemeine Hinweise	36
2. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen	36
3. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen	38
Unterschriftenseite	39

Risikofaktoren

Die im Folgenden dargestellten Risikofaktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Dabei können mehrere Risikofaktoren die Wertentwicklung der Zertifikate gleichzeitig beeinflussen, ohne dass über deren Zusammenwirken eine verbindliche Aussage getroffen werden könnte. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. **Der Eintritt eines Risikofaktors bzw. mehrerer Risikofaktoren kann zu einem hohen Verlust, je nach Risikofaktor sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.**

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen sollen nicht eine Beratung vor der Kaufentscheidung durch eine Bank oder einen Finanzberater ersetzen.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Bevor Sie eine Anlageentscheidung treffen, sollten Sie die folgenden Risikofaktoren sowie die sonstigen in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sorgfältig prüfen. Jedes dieser Risiken kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Dresdner Bank/Dresdner-Bank-Gruppe haben. Infolge dieser Risiken können Anleger den Wert ihrer Anlage ganz oder teilweise verlieren. Darüber hinaus können sich weitere Risiken, die der Gruppe derzeit nicht bekannt sind, ebenfalls nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und auf eine Anlage in den Schuldtiteln auswirken. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risikofaktoren dar. Soweit sich die aufgezeigten Risikofaktoren auf die Dresdner-Bank-Gruppe beziehen, ist zu beachten, dass sie für die Dresdner Bank ebenso gelten.

- **Die Zinsvolatilität kann sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Dresdner-Bank-Gruppe auswirken.**

Veränderungen der jeweils geltenden Zinssätze (einschließlich Veränderungen des Verhältnisses zwischen den jeweiligen kurz- und langfristigen Zinssätzen) können die Geschäftsergebnisse der Dresdner-Bank-Gruppe beeinflussen.

Die Steuerung der Zinsrisiken wirkt sich auf die Ertragslage aus. Die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva und etwaige, sich aus dieser Zusammensetzung ergebende Inkongruenzen führen dazu, dass der Nettogewinn der Gruppe mit Zinsänderungen schwankt. Besonders wirken sich Zinsänderungen bei unterschiedlichen Vertragslaufzeiten und den verschiedenen Währungen, in denen die Gruppe Zinspositionen hält, aus. Mangelnde Kongruenz zwischen der Fälligkeit zinstragender Aktiva und zinspflichtiger Verbindlichkeiten in einem gegebenen Zeitraum kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gruppe haben.

- **Marktrisiken können den Wert des Portfolios der Gruppe vermindern und sich nachteilig auf die Finanzlage sowie die Geschäftsergebnisse der Gruppe auswirken.**

Schwankungen der Aktienmärkte wirken sich auf den Marktwert und die Liquidität des Aktienportfolios der Gruppe aus.

Die Dresdner-Bank-Gruppe hält in ihrem Anlagebestand auch Immobilienanlagen, deren Wert den Veränderungen der Immobilienpreise und deren Volatilität ausgesetzt ist.

Der größte Teil der Aktiva und Passiva der Gruppe ist zu Marktwerten (Fair Value) verbucht. Das gilt unter anderem für Handelsaktiva und Handelspassiva, erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie für als „zur Veräußerung verfügbar“ klassifizierte Wertpapiere (Available for Sale). Veränderungen im Wert der für Handelszwecke gehaltenen Wertpapiere sowie der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte werden in der Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst. Veränderungen des Marktwerts von Available-for-Sale-Wertpapieren werden unmittelbar mit dem konsolidierten Eigenkapital verrechnet. Aktienwerte und Schuldtitel der Available-for-Sale-Kategorie, sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Held to Maturity) werden regelmäßig auf dauerhafte Wertminderung hin überprüft; falls ein Abschreibungsindiz vorliegt, wird der Betrag der Wertminderung erfolgswirksam erfasst.

- **Die Gruppe ist im erheblichen Maße Kontrahentenrisiken ausgesetzt.**

Die Dresdner-Bank-Gruppe ist vielfältigen Kontrahentenrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Gruppe Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, erfüllen möglicherweise nicht ihre Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen. Zu diesen Dritten gehören die Emittenten, deren Wertpapiere die Gruppe hält, Kreditnehmer, Kunden, Kontrahenten aus Handelsgeschäften, Swapgeschäften, Credit-Default- und aus anderen derivativen Verträgen, Abrechnungsstellen, Börsen, Clearinghäuser und andere Finanzmittler. Diese erfüllen möglicherweise aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, Konjunkturabschwung, Verfall von Immobilienwerten, Störung ihres Geschäftsbetriebs oder aus anderen Gründen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht.

- **Änderungen bestehender Gesetze und Regeln sowie neue Gesetze und Regeln oder Initiativen zur Durchsetzung solcher Gesetze und Regeln in Ländern, in denen die Dresdner-Bank-Gruppe tätig ist, können sich wesentlich auf die Gruppe auswirken und die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen**

Das Geschäft der Gruppe unterliegt detaillierter und umfassender Aufsicht und Regulierung in allen Ländern, in denen sie tätig ist. Änderungen der bestehenden Gesetze und Regelungen können sich auf die Art und Weise, in der die Gruppe ihr Geschäft betreibt, sowie auf die Produkte, die sie anbietet, auswirken. Änderungen der Vorschriften für Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukte und Transaktionen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Gruppe haben, als sie ihre Tätigkeiten neu ausrichten muss, was zu erhöhten Kosten und anderen Belastungen führen kann.

Aufsichtsbehörden verfügen in vielen Bereichen des Finanzdienstleistungssektors über weit reichende verwaltungsrechtliche Befugnisse, welche sich unter anderem auf die Bereiche Liquidität, Angemessenheit der Kapitalausstattung und zulässige Anlagen sowie sonstige Angelegenheiten wie beispielsweise Geldwäsche, Datenschutz, Führung von Unterlagen und Marketing- und Verkaufspraktiken erstrecken können. Die derzeit für die Gruppe geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen hinsichtlich des Bankgeschäfts und anderer Finanzdienstleistungen können sich jederzeit in einer Weise ändern, die nachteilige Auswirkungen auf ihr Geschäft haben kann. Die Gruppe ist nicht in der Lage, Zeitpunkt und Art möglicher zukünftiger aufsichtsrechtlicher Initiativen oder deren Durchsetzung vorherzusehen. Des Weiteren werden die Bankenaufsicht und andere Aufsichtsbehörden der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und anderer Länder Zahlungsabwicklungen und sonstige Transaktionen, welche den Bestimmungen in den Bereichen Geldwäsche, verbotene Transaktionen mit sanktionierten Staaten, Bestechung oder anderen Anti-Korruptionsmaßnahmen unterliegen, weiterhin genau prüfen. Sollte die Gruppe versäumen, auf diese Änderungen oder Initiativen in geeigneter Weise einzugehen oder sollte ein solcher Eindruck entstehen, könnte der Ruf der Gruppe geschädigt werden und sie könnte zusätzlichen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein, u. a. Zwangsmaßnahmen, Geldbußen oder Strafen. Trotz größter Anstrengungen der Gruppe, die für sie geltenden Vorschriften einzuhalten, gibt es eine Reihe von Risiken in Bereichen, in denen diese Vorschriften unklar sein können oder in denen die Aufsichtsbehörden ihre bestehenden Leitlinien überarbeiten oder Gerichte frühere Entscheidungen aufheben. Aufsichts- und andere Behörden sind befugt, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Verfahren gegen die Gruppe einzuleiten, die unter anderem zu der Aussetzung oder zum Entzug der Lizenzen der Gruppe, Unterlassungsverfügungen, Geldbußen, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen Disziplinarstrafen führen können. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

- **Die Geschäftstätigkeit der Gruppe kann durch negative Berichterstattung, regulatorische Maßnahmen oder Gerichtsverfahren in Bezug auf die Dresdner-Bank-Gruppe, andere bekannte Unternehmen und den Finanzsektor im Allgemeinen beeinträchtigt werden**

Negative Berichterstattung und Rufschädigung der Gruppe resultierend aus dem Versäumnis oder dem Anschein eines Versäumnisses, den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu genügen, aufgrund von a) Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung, bei denen andere große und bekannte Gesellschaften involviert sind, b) einer zunehmend strengerer Überprüfung und wirksameren Durchsetzung der Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach dem „Know-Your-Customer“-Prinzip seitens der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden oder c) Rechtsstreitigkeiten infolge des Versäumnisses, oder eines solchen Anscheins, den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu genügen, können zu erhöhter Überwachung führen. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, Kunden zu gewinnen und zu halten und den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus

kann dies zu nicht vorhersehbaren Klagen, Zwangsmaßnahmen, Geldbußen und Strafen führen oder sonstige negative Auswirkungen auf die Gruppe haben.

- **Wertschwankungen zwischen dem Euro und anderen Währungen, in denen die Dresdner-Bank-Gruppe Erlöse erzielt und Aufwendungen hat, können das berichtete Ergebnis und den Cashflow nachteilig beeinflussen.**

Die Dresdner-Bank-Gruppe erstellt ihren Konzernabschluss in Euro. Ein wesentlicher Teil der Erlöse und Aufwendungen ihrer Tochtergesellschaften außerhalb der Eurozone, unter anderem in Großbritannien, den Vereinigten Staaten, der Schweiz und Japan, lauten auf andere Währungen. Wenngleich die Tochtergesellschaften der Dresdner Bank außerhalb der Eurozone grundsätzlich ihre Erlöse und Aufwendungen in gleicher Währung verbuchen, können sich dennoch Veränderungen der für die Umrechnung in Euro zugrunde gelegten Wechselkurse nachteilig auf die ausgewiesenen Ergebnisse der Bank auswirken.

Obwohl die nicht auf Euro lautenden Aktiva und Passiva sowie Erlöse und damit zusammenhängende Aufwendungen im Allgemeinen auf die gleiche Währung lauten, nimmt die Gruppe für Dividenden oder Cashflows bezüglich ihrer nicht in Euro bilanzierenden Tochtergesellschaften in der Regel keine Absicherungen vor.

- **Lang anhaltende Marktschwächen können die Liquidität im Markt senken und den Verkauf von Vermögenswerten schwieriger machen, was zu erheblichen Verlusten für die Gruppe führen kann.**

Bei einigen der geschäftlichen Tätigkeiten der Gruppe können lang anhaltende Marktbewegungen, insbesondere ein Rückgang der Preise von Vermögenswerten, zu einem Rückgang des Volumens oder der Liquidität der Märkte führen. Diese Entwicklungen können zu beträchtlichen Verlusten führen, wenn die Gruppe Positionen, die an Wert verlieren, nicht rechtzeitig glattstellen kann. Dies kann insbesondere bei Vermögenswerten der Fall sein, für die von Anfang an keine ausreichend liquiden Märkte existieren. Bei Vermögenswerten, die nicht an Wertpapierbörsen oder anderen öffentlichen Handelsmärkten gehandelt werden, wie beispielsweise Kontrakte über Derivate zwischen Banken, ermittelt die Gruppe den Wert anhand von Modellen. Die fortlaufende Überwachung der Preisentwicklung derartiger Vermögenswerte ist schwierig; Preisverschlechterungen können zu nicht vorhersehbaren Verlusten führen.

- **Sofern Verluste durch Geschäfte für Rechnung von Kunden der Dresdner-Bank-Gruppe anfallen, kann es sein, dass diese Kunden die Verluste nicht ausgleichen, was zu erheblichen Verlusten für die Gruppe sowie zur Beeinträchtigung ihres Ansehens führen kann.**

Wenngleich Kunden der Gruppe für Verluste haften, die dieser dadurch entstehen, dass sie für Rechnung dieser Kunden Positionen eingeht, ist die Bank aufgrund ihrer Verpflichtung zur Abdeckung dieser Verluste einem zusätzlichen Kreditrisiko ausgesetzt. Die Geschäfte können auch dadurch beeinträchtigt werden, dass Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Dienstleistungen der Gruppe verlieren.

- **Die Erlöse der Gruppe aus dem Investment Banking können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken.**

Die Erlöse der Dresdner-Bank-Gruppe aus dem Investment Banking in Form von Provisionen für Beratung und die Begleitung von Wertpapieremissionen sind von der Anzahl und Größe der Transaktionen abhängig und anfällig für wesentliche nachteilige Auswirkungen anhaltender Marktschwächen. Diese Provisionen und anderen Erlöse sind im Allgemeinen an den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte gebunden und sinken daher bei einem Wertrückgang dieser Vermögenswerte. Insbesondere könnten die Erlöse und die Ertragskraft der Gruppe erheblich unter einem wesentlichen Rückgang der Anzahl oder Größe von Schuldverschreibungs- und Aktienemissionen sowie von Mergers-&-Acquisitions-Transaktionen leiden. Die Dresdner Bank hat einen Rückgang von Anzahl und Größe solcher Transaktionen feststellen müssen, seit die Aktienmärkte von ihren Höchstständen in der ersten Hälfte des Jahres 2000 zu fallen begannen, wenngleich die Finanzmärkte 2003, 2004 und 2005 etwas stärker wurden.

- **Die Erlöse aus dem Wertpapierkommissions-, anderen Kommissionsgeschäften sowie Geschäften, aus denen die Dresdner-Bank-Gruppe Provisionen erhält, können sinken.**

Marktschwächen führen häufig zu einem Rückgang der Transaktionsvolumina und damit zu einer Verringerung ihrer zinsunabhängigen Erlöse. Da Provisionen, die die Gruppe für die Verwaltung der Kundenportfolios erhebt, in vielen Fällen auf dem Wert oder der Wertentwicklung dieser Portfolios beruhen, würde eine Marktschwäche, die den Wert mindert oder die Höhe der Abflüsse steigen lässt, die Erlöse schmälern, die die Gruppe aus dem Wealth Management und Private-Banking-Geschäft erzielt.

- **Intensiver Wettbewerb, insbesondere im deutschen Heimatmarkt der Gruppe, in dem sie den Großteil ihres Geschäfts betreibt, kann die Erlöse und die Profitabilität der Gruppe erheblich mindern.**

In all ihren Hauptgeschäftsfeldern ist die Gruppe in Deutschland und in den Ländern, in denen sie einen Großteil ihres Geschäfts betreibt, unter anderem in den europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten, intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Gruppe erzielte im Jahre 2005 rund 69% ihrer Erlöse aus dem operativen Geschäft in Deutschland, einem entwickelten Markt, in dem der Wettbewerbsdruck rasch zugenommen hat. Wenn es nicht gelingt, auf die Wettbewerbssituation in Deutschland oder in den anderen größeren Märkten mit attraktiven und Gewinn bringenden Produkt- und Dienstleistungsangeboten zu reagieren, verliert die Gruppe möglicherweise Marktanteile in wichtigen Bereichen ihres Geschäfts oder erleidet Verluste in einigen oder all ihren Aktivitäten. Darüber hinaus könnten Schwächephasen der deutschen Wirtschaft den Wettbewerbsdruck beispielsweise durch erhöhten Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina verstärken.

Risikofaktoren bezüglich der Zertifikate

Begriffe, die in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, haben im Folgenden die gleiche Bedeutung, falls nicht anderweitig bestimmt.

1. Allgemeine Risiken der Zertifikate

Die Zertifikate stellen komplexe Finanzprodukte dar, deren Erwerb mit der Übernahme gewisser Risiken verbunden ist. Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate die in dem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen zu berücksichtigen, insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren und Anlageerwägungen. Jeder Anleger sollte vor einem Erwerb der Zertifikate – gegebenenfalls zusammen mit einem Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater – sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die Zertifikate mit seinen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse in Einklang steht und seinen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

In jedem Fall sollte der Anleger bei Erwerb der Zertifikate seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er in der Lage ist, die mit den Zertifikaten verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden. Es besteht das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises und der gegebenenfalls aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Ein Inhaber der hierin beschriebenen Zertifikate erwirbt das Recht, von der Emittentin gegebenenfalls die Zahlung eines oder mehrerer Geldbeträge zu verlangen. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Inhaber der Zertifikate ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Zertifikats entwickelt bzw. wie dieser an einem Tag oder an bestimmten Tagen bewertet wird.

Die im Folgenden dargestellten Risikofaktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Dabei können mehrere Risikofaktoren die Wertentwicklung der Zertifikate gleichzeitig beeinflussen, ohne dass über deren Zusammenwirken eine verbindliche Aussage getroffen werden könnte. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Aufgrund des spekulativen Charakters der Zertifikate sollten nur solche Finanzmittel investiert werden, deren Verlust ein Investor im Hinblick auf seine Gesamtvermögenssituation vertreten kann.

2. Besondere Risiken der Dresdner Global Champion III Zertifikate

2.1. Einfluss von Marktwert und Nebenkosten

Der Ausgabepreis der Zertifikate basiert auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann über deren Marktwert liegen. Der Ausgabepreis kann ferner Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlt werden.

2.2. Kein Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder Dividenden

Die Zertifikate sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, da sie im Gegensatz zu anderen Vermögensanlagen keinen Anspruch auf die Rückzahlung des angelegten Kapitals gewähren. Die Zertifikate verbieten auch keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder Dividenden. Der Wert der Zertifikate kann steigen oder fallen, und es kann keine Gewähr hinsichtlich ihrer Wertentwicklung übernommen werden.

2.3. Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung der Basiswerte

Der Tag der regulären Rückzahlung der Zertifikate liegt bei Ausgabe im Fall von mehreren Feststellungstagen nicht fest. Ob und in welcher Höhe Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen, hängt in erster Linie davon ab, wie sich die Basiswerte in der Zukunft entwickeln und an den Feststellungstagen im März der Jahre 2008, 2009 und 2010 notieren. Sollte ein Kurs eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreiten, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag allein nach dem Basiswert mit der niedrigsten Performance während des Beobachtungszeitraums. Der Anleger wird daher wirtschaftlich so gestellt, als hätte er sein Kapital komplett in diesen Basiswert investiert.

Im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mindestens eines Basiswerts besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des vom Zertifikatsinhaber eingesetzten Kapitals (einschließlich eventuell aufgewendeter Transaktionskosten). Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat kann deutlich unter dem Ausgabepreis liegen. Dieses Risiko wird nicht dadurch vermindert, dass sich gegebenenfalls die übrigen Basiswerte aus Sicht des Anlegers positiv entwickeln. Im Vergleich zu ähnlichen Zertifikaten, die sich nur auf einen Basiswert beziehen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Die Zahlung eines Bonus an dem auf einen Feststellungstag folgenden Bonuszahltag entfällt, wenn zumindest ein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums vom jeweiligen Ausgangstag (ausschließlich) bis zu diesem Feststellungstag (einschließlich) die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall erfolgt weder die Zahlung des Bonusbetrags an dem auf den jeweiligen Feststellungstag folgenden Bonuszahltag noch an einem zukünftigen Bonuszahltag.

2.4. Begrenzte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Zertifikatsinhaber partizipiert bei positiver Entwicklung des Basiswerts nicht unbegrenzt an dieser Entwicklung, sondern erhält ausschließlich den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag, d.h. der Anleger profitiert maximal nur bis zur Höhe des Rückzahlungsbetrags von einer positiven Entwicklung des Basiswerts, darüber hinausgehende Wertsteigerungen haben keine Auswirkung für den Anleger.

2.5. Wiederanlagerisiko

Sofern an einem Feststellungstag die Schlusskurse der Basiswerte den in den Zertifikatsbedingungen jeweils angegebenen Schwellenwert erreicht oder überschritten haben, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch. Der Anleger muss dann eine neue Anlagemöglichkeit finden.

Zudem entfällt im Falle der automatischen Laufzeitbeendigung der Anspruch auf Zahlung etwaiger weiterer Bonusbeträge.

2.6. Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

In den in § 13 der Zertifikatsbedingungen genannten Fällen ist die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Zertifikate berechtigt. Im Fall einer solchen Kündigung endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig. Den in diesem Fall an die Zertifikatsinhaber zahlbaren Betrag pro Zertifikat legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessenen Marktpreis eines Zertifikats fest. Etwaige angemessene Aufwendungen und Kosten für die Auflösung von zu Grunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen, die die Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten absichern, werden bei der Ermittlung des Marktpreises berücksichtigt.

2.7. Zertifikate sind unbesicherte Verpflichtungen

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Zertifikate werden weder durch den Einlagensicherungsfonds gemäß dem Statut des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

2.8. Solvenz der Emittentin

Die Inhaber der Zertifikate übernehmen das Kreditrisiko der Dresdner Bank AG als Emittentin der Zertifikate. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin könnte es sein, dass die Inhaber der Zertifikate ihren Anspruch auf die Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals ganz oder teilweise verlieren.

2.9. Einfluss einer Herabstufung der Bonität

Der Wert der Zertifikate während der Laufzeit wird möglicherweise durch die allgemeine Bonitätseinschätzung der Dresdner Bank AG durch Investoren beeinflusst. Deren Einschätzung orientiert sich im Allgemeinen an der Bonitätseinstufung der ausstehenden Wertpapiere durch Rating-Agenturen wie Moody's¹, Standard & Poor's² oder Fitch³. Eine Herabstufung des Ratings durch auch nur eine der genannten Rating-Agenturen kann zu einem Wertverlust der Zertifikate führen.

2.10. Handel und Liquidität der Zertifikate

Es ist beabsichtigt, in ca. 6 Monaten nach dem Emissionstag Antrag auf Einbeziehung der Zertifikate in den *Open Market* (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, Smart Trading, zu stellen. Der Handel im Freiverkehr ist allerdings nicht notwendig mit höheren Umsätzen der Zertifikate verbunden.

Die Emittentin beabsichtigt, ab Einbeziehung in den Freiverkehr unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankauks- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Zertifikatsinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich für die Zertifikate ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der den Zertifikatsinhabern eine Möglichkeit zur Weiterveräußerung verschafft. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Zertifikatsinhaber sein, den Wert der Zertifikate vor dem Fälligkeitstag zu realisieren. Dies gilt auch für den Fall einer Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr einer deutschen Börse.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate durch außerbörsliche Geschäfte oder über die Börse zu erwerben. Derart erworbene Zertifikate können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Dies kann sich ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken. Eine geringere Liquidität des Marktes kann die Volatilität der Kurse der Zertifikate erhöhen.

Die Wertentwicklung der Zertifikate kann jedoch während der Laufzeit von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen.

2.11. Angebotsvolumen

Das in diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht dem Maximalgesamtbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv ausgegebenen Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach dem Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Auf Grundlage des an-

¹ Moody's Investors Services, Inc.

² Standard & Poor's Ratings Services, eine Division der McGraw Hill Companies, Inc.

³ Fitch Ratings Ltd, eine Tochtergesellschaft der Fimalac, S.A.

gegebenen Angebotsvolumens können daher keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt gezogen werden.

2.12. Marktstörung

Nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen stellt die Emittentin das Eintreten oder Vorliegen einer Marktstörung fest. Diese Feststellung kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen und/oder die Berechnung und die Auszahlung des Rückzahlungsbetrags und weiterer gegebenenfalls zahlbarer Beträge verzögern. Das Risiko einer solchen Verschiebung trägt der Zertifikatsinhaber. Zudem legt die Emittentin in bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen genannten Fällen, den Abrechnungskurs und gegebenenfalls auch einen sonstigen Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswerts unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dieser von der Emittentin festgestellte Wert ist für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und gegebenenfalls weiterer zahlbarer Beträge maßgeblich.

2.13. Anpassung und Ersetzung

Die Emittentin ist in den in den Zertifikatsbedingungen genannten Fällen und zur Bewahrung des wirtschaftlichen Werts der Zertifikate berechtigt, Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Des weiteren ist die Emittentin berechtigt, bei Vorliegen von in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Voraussetzungen (siehe § 11 der Zertifikatsbedingungen) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert durch einen neuen Wert, der künftig als Basiswert dienen soll, oder gegebenenfalls die Maßgebliche Börse durch eine andere Börse zu ersetzen. Außerdem wird die Emittentin im Falle einer Ersetzung gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vornehmen.

Anpassungen bzw. Ersetzungen können sich auf die Wertentwicklung der Zertifikate negativ auswirken.

2.14. Interessenkonflikte

Die Emittentin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Emittentin können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auf den Wert der Zertifikate haben können.

Die Emittentin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Emittentin können in Bezug auf die Zertifikate eine andere Funktion als die derzeitige ausüben und außerdem in Bezug auf den Basiswert weitere derivative Instrumente begeben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte auf dem Markt kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen.

Die Emittentin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Emittentin können zudem als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Indexsponsors fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen, die den Wert der Zertifikate beeinträchtigen können.

2.15. Einfluss von Absicherungsgeschäften

Die Emittentin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Emittentin können im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit sowohl für eigene Rechnung als auch für fremde Rechnung Handel in dem Basiswert treiben. Darüber hinaus können sich die Emittentin sowie Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch Hedgegeschäfte (Absicherungsgeschäfte) in dem Basiswert absichern. Diese Aktivitäten, insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedgegeschäfte, können jederzeit, insbesondere auch gegen Ende der Laufzeit der Zertifikate, den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen, auf den sich die Zertifikate beziehen. **Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Eingehen und das Auflösen solcher Absicherungsgeschäfte einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate, den Rückzahlungsbetrag bzw. weitere gegebenenfalls zahlbare Beträge, den die Inhaber der Zertifikate beanspruchen können, hat.**

2.16. Ersetzung der Emittentin

Nach den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate eine andere Gesellschaft der Dresdner Bank-Gruppe als neue Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Zertifikate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der Neuen Emittentin.

2.17. Hedgegeschäfte der Käufer von Zertifikaten

Potentielle Käufer von Zertifikaten, die sich mit einem Kauf gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein. So ist zum Beispiel der Wert der Zertifikate nicht notwendig unmittelbar an den Wert des Basiswerts gekoppelt. Aufgrund von Angebots- und Nachfrageschwankungen bezüglich der Zertifikate kann keine Gewähr für eine parallele Wertentwicklung zu dem Basiswert übernommen werden. Daher und aus weiteren Gründen ist es gegebenenfalls nicht möglich, Wertpapiere in einem Portfolio zu den Preisen zu erwerben oder zu veräußern, die der Wertermittlung des Basiswerts zugrundegelegt werden.

2.18. Zinssätze

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten berücksichtigen, dass mit dieser Anlageform ein Risiko von Zinssatzschwankungen verbunden ist. Der innere Wert der Zertifikate kann durch Zinssatzschwankungen beeinflusst werden.

Zinssätze werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Schwankungen der kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätze können den Wert der Zertifikate beeinflussen. Zinssatzschwankungen der Währung, auf die die Zertifikate lauten, und/oder Zinssatzschwankungen der Währung(en), auf die der Basiswert lautet, können den Wert der Zertifikate beeinflussen.

2.19. Inanspruchnahme von Krediten

Wenn der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Anleger sollte nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts mit Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

3. Risiken der Basiswerte

3.1. Aussagen zur Wertentwicklung der Basiswerte

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Basiswerte können nicht getroffen werden. Die vergangene Wertentwicklung der Basiswerte ist keineswegs als zwingender Anhaltspunkt für deren zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

3.2. Kursschwankungen

Die Kursentwicklung der Basiswerte ist von zahlreichen Faktoren abhängig und deswegen Schwankungen unterworfen, u.a. können Konjunkturveränderungen, Zinssatzänderungen, politische Ereignisse oder andere allgemeine Marktrisiken den Kurs beeinflussen und zu hohen Verlusten führen.

3.3. Preisindizes – keine Berücksichtigung von Dividenden

Die Indizes sind Preisindizes, bei denen – im Gegensatz zu einem Performanceindex – ausgeschüttete Dividenden grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Indexstands führen. Anleger partizipieren daher grundsätzlich in keiner Weise an Dividenden oder anderen Ausschüttungen der im jeweiligen Index enthaltenen Aktien.

3.4. Fehlende Einflussmöglichkeit der Emittentin

Die Zusammensetzung der Basiswerte wird durch den jeweiligen Indexsponsor festgelegt. Die Emittentin selbst hat keine Möglichkeit, die Zusammensetzung zu beeinflussen. Eine Veränderung der Zusammensetzung kann sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken.

3.5. Fehlende aufsichtsbehördliche Kontrolle

Der jeweilige Indexsponsor unterliegt keiner besonderen staatlichen Bank- oder Finanzaufsicht, durch die seine Tätigkeit als Indexsponsor überwacht wird.

Spezielle Angaben zu den Zertifikaten

1. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind die von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main, als "**Emittentin**" begebenen 2.501.000 Dresdner Global Champion III Zertifikate (die "**Zertifikate**").

2. Ausgabe der Zertifikate

Das öffentliche Angebot der Zertifikate beginnt am 30. Januar 2007. Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat beträgt 100,- EUR. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt und ist bei der Emittentin erfragbar.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearingsystem.

Der Emissionstag der Zertifikate ist der 2. Februar 2007.

Das Angebotsvolumen beträgt 2.501.000 Zertifikate.

3. Informationen über den Basiswert

Historische Daten des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index können auf der Internetseite **http://www.stoxx.com/data/historical_euro.html** in der Zeile "Blue Chip" unter "Euro Zone – P (Price Index)" unter dem Kürzel "SX5E" abgerufen werden. Eine graphische Darstellung der historischen Wertentwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index lässt sich auf der Internetseite **http://www.stoxx.com/tools/chart_tool.html** mit den Parametern "Dow Jones EURO STOXX" – "Blue Chip" – "Broad Index" erstellen.

Historische Daten des Nikkei 225 Index finden sich auf der Internetseite **<http://finance.yahoo.com/q/hp?s=%5EN225>**. Auf dieser Seite kann man weiterhin unter „Basic Chart“ eine graphische Darstellung der historischen Wertentwicklung des Nikkei 225 Index aufrufen.

Historische Daten des S&P 500[®] Index finden sich auf der Internetseite <http://www.standardandpoors.com/indices>. Unter "Browse by Index", "S&P 500" und dann "Graphs" kann man eine graphische Darstellung der historischen Wertentwicklung des S&P 500[®] Index aufrufen.

Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte und ihrer Volatilität stellt die Emittentin auf Anfrage per Fax unter folgender Faxnummer: 069-71319841 oder per Email an zertifikate@drkw.com dem Anleger zur Verfügung.

4. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt, in ca. 6 Monaten nach dem Emissionstag die Einbeziehung der Zertifikate in den *Open Market* (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, Smart Trading, zu beantragen.

5. Bereithaltung von Unterlagen; Bekanntmachungen

Der Basisprospekt wird von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Abteilung Securitized Products, Faxnummer 069-71319841, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und den Anlegern auf der Internet-Seite <http://www.zertifikate.dresdner.com> zur Verfügung gestellt. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots auf diese Weise zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet ist, veröffentlicht oder dem Clearingsystem zur Benachrichtigung der Inhaber der Zertifikate bekannt gegeben oder, falls in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, auf der Internet-Seite www.zertifikate.dresdner.com veröffentlicht.

6. ISIN-Nummer

DE 000 DR3 WE5 7

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main.

8. Clearingsystem

Clearingsystem steht für die Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main.

Beschreibung der Basiswerte

1. Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (Preisindex)

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (Preisindex) bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen des Indexsponsors, insbesondere von der Internetseite des Indexsponsors <http://www.stoxx.com>. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig wiedergegeben bzw. zusammengefasst wurden. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die (bei Aufnahme in die Endgültigen Bedingungen) dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr von der Emittentin für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dieser Darstellung zugrundeliegenden Angaben oder dafür, dass kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

1.1. Indexbeschreibung

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (Preisindex) ("**EURO STOXX 50**") ist ein Aktienindex, der von der STOXX Ltd. (als "**Indexsponsor**") als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht wird. Die Auswahl der in den EURO STOXX 50 aufgenommenen Aktien erfolgt aus den Aktien von Gesellschaften aus den europäischen Ländern, die an der europäischen Währungsunion teilnehmen. Dies sind derzeit Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Der EURO STOXX 50 ist ein Blue Chip Index, der die Wertentwicklung von 50 Aktien von Gesellschaften aus den Teilnehmerländern der europäischen Währungsunion umfasst, die in ihrem Markt führend sind. Der EURO STOXX 50 ist ein nach der Marktkapitalisierung des Streubesitzes ("**free float**") gewichteter Preisindex, der – im Gegensatz zu Performanceindizes – nicht dividendenkorrigiert wird (d.h. ausgeschüttete Dividenden führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Indexstandes) und ca. 60% der Marktkapitalisierung des Dow Jones Euro STOXXSM Total Market Index abdeckt. Er spiegelt direkt die Bewertung der behandelten Unternehmen und deren Einschätzung durch den europäischen Kapitalmarkt wider.

Der EURO STOXX 50 wird nach der Laspeyres-Formel berechnet. Er wird seit dem 31. Dezember 1991 berechnet und hatte einen Startwert von 1.000 Punkten. Historische Daten sind seit dem 31. Dezember 1986 vorhanden. Für die Indexberechnung werden nur Stammaktien (oder ähnliche mit gleicher Ausstattung) und nur Aktien, in denen während der letzten drei Monate an weniger als 10 Tagen kein Handel stattfand, zugrunde gelegt.

Der EURO STOXX 50 wird börsentäglich von dem Indexsponsor veröffentlicht.

Der Schlusskurs des EURO STOXX 50 wird börsentäglich um 17.30 Uhr MEZ auf der Grundlage der Schlusskurse sämtlicher Indextitel errechnet. Soweit an einem Tag für einzelne Titel kein Schlusskurs festgestellt wird, wird der Schlusskurs des vorangegangenen Börsentages zugrundegelegt.

Der Kurs EURO STOXX 50 kann zur Zeit z.B. über das Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> abgelesen werden. Die Dresdner Bank AG übernimmt für die Aktualität dieser Kurse oder für die Verfügbarkeit dieser Angaben keine Gewähr. Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen Dow Jones STOXXSM Index Leitfaden zu entnehmen, der im Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> unter "Index Guide" und "Index Factsheets" veröffentlicht ist. Dieser Leitfaden kann von Zeit zu Zeit von der STOXX Limited aktualisiert werden, ohne dass ein Unternehmen der Dresdner-Bank-Gruppe auf diese Aktualisierung hinweist.

1.2. Haftungsausschluss

Die einzige Beziehung zwischen STOXX Ltd. ("**STOXX**") und Dow Jones & Company Inc. ("**Dow Jones**") einerseits und der Dresdner Bank AG andererseits besteht darin, dass der Dresdner Bank AG eine Lizenz zur Verwendung des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index und damit verbundener Warenzeichen in Verbindung mit den Zertifikaten erteilt wurde.

STOXX und Dow Jones erklären ausdrücklich, dass sie

- die Zertifikate in keiner Weise fördern, unterstützen, verkaufen oder zum Kauf empfehlen,
- keiner Person gegenüber eine Empfehlung abgeben, in die Zertifikate oder in andere Wertpapiere zu investieren,
- in keiner Weise für die Bestimmung der Zeit, der Anzahl oder der Kurse der Zertifikate verantwortlich oder haftbar sind oder daran mitwirken,
- in keiner Weise für die Verwaltung oder Vermarktung der Zertifikate verantwortlich oder haftbar sind,
- bei der Ermittlung, Zusammensetzung und Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index in keiner Weise Rücksicht auf Erfordernisse in Bezug auf die Zertifikate oder Bedürfnisse der Zertifikatsinhaber nehmen oder hierzu in irgendeiner Weise verpflichtet sind.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit den Zertifikaten.

Insbesondere

- **übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder implizite Gewährleistung und schließen jegliche Garantie aus für:**

- die Ergebnisse, die durch die Zertifikate, die Zertifikatsinhaber oder irgendeine andere Person durch die Verwendung des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index und der darin enthaltenen Daten erzielt werden können;
- die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index und der darin enthaltenen Daten;
- die Handelbarkeit und Geeignetheit des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und Dow Jones übernehmen keine Haftung für irgendwelche Unrichtigkeiten, Auslassungen oder Störungen in Bezug auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM Index oder die darin enthaltenen Daten;
- in keinem Fall übernehmen STOXX oder Dow Jones irgendeine Haftung für entgangene Gewinne oder indirekte Schäden, Schadensersatzforderungen mit Strafcharakter ("Punitive Damages") oder besonderer Art sowie Folgeschäden oder Verluste, auch wenn STOXX oder Dow Jones deren Möglichkeit bekannt sein sollte.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Dresdner Bank AG und STOXX ist nur zugunsten der Dresdner Bank AG und STOXX abgeschlossen und nicht zugunsten der Zertifikatsinhaber oder irgendwelcher anderer Dritter.

2. Nikkei 225 Index (Preisindex)

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den Nikkei 225 Index (Preisindex) bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig wiedergegeben bzw. zusammengefasst wurden. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die (bei Aufnahme in die Endgültigen Bedingungen) dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr von der Emittentin für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dieser Darstellung zugrundeliegenden Angaben oder dafür, dass kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

2.1. Indexbeschreibung

Der Nikkei 225 Stock Average Index (Preisindex) (der "**Nikkei 225**" oder der "**Index**"), der seit dem 7. September 1950 berechnet wird, zählt zu den bedeutendsten Aktienindizes in Japan. Er wird von der Nihon Keizai Shimbun Inc. (als "**Indexsponsor**") berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Nikkei 225 erfolgt seit 1950 nach der sogenannten Dow Jones Methode, die sich auf Durchschnittspreise stützt. Der Index besteht aus 225 Aktien, die zu den Ak-

tionen zählen, die im 1. Segment der Tokyo Stock Exchange ("**TSE**") am aktivsten gehandelt werden. Der Nikkei 225 ist ein Preisindex, der – im Gegensatz zu Performanceindizes – nicht dividendenkorrigiert wird (d.h. ausgeschüttete Dividenden führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Indexstandes).

Der Nikkei 225 soll die Performance von Aktien im 1. Segment der TSE repräsentieren. Daher wird die Zusammensetzung des Index von Zeit zu Zeit geändert, um sicherzustellen, dass alle in dem Index enthaltene Aktien sowohl eine hohe Liquidität aufweisen als auch die Branchenstruktur Japans repräsentativ widerspiegeln.

Informationen über den Index werden auf der Internetseite www.nni.nikkei.co.jp/FR/SERV/nikkei_indexes/nifaq225.html veröffentlicht. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen auf dieser Internetseite und deren Verfügbarkeit.

2.2. Lizenzvereinbarung

Aufgrund eines Vertrages zwischen der Nihon Inc. und der Emittentin über die Gewährung einer nichtausschließlichen Lizenz für die Benutzung der Begriffe "Nikkei", "Nikkei Stock Average" und "Nikkei 225" ist die Emittentin verpflichtet, die folgenden Hinweise zu geben:

„Die Urheberrechte am Nikkei Stock Average Index (der „Index“) und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“, und „Nikkei 225“ stehen im Eigentum der Nihon Inc.. Die Nikkei Digital Media Inc., eine 100%ige Tochtergesellschaft der Nikkei Inc., berechnet den Index aufgrund eines mit der Nikkei Inc. abgeschlossenen Exklusivvertrages. Die Nikkei Inc. und die Nikkei Digital Media Inc.. werden gemeinsam als Indexsponsor bezeichnet.

Die Zertifikate werden durch den Indexsponsor weder unterstützt, noch bestätigt oder beworben. Der Indexsponsor gibt keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherungen oder Gewährleistungen welcher Art auch immer hinsichtlich der durch den Gebrauch des Index erzielbaren Ergebnisse oder des Indexstandes an einem bestimmten Tag. Der Index wird nur von dem Indexsponsor zusammengestellt und berechnet. Ungeachtet des Vorstehenden, übernimmt der Indexsponsor keine Haftung gegenüber irgendeiner Person für Fehler in dem Index und der Indexsponsor ist nicht verpflichtet irgendeine Person, einschließlich eines Käufers oder Verkäufers der Zertifikate, von einem Fehler in dem Index zu benachrichtigen.

Der Indexsponsor übernimmt keine Zusicherung hinsichtlich einer Modifikation oder Veränderungen in der Berechnungsmethode des Index und ist nicht zur Fortführung der Berechnung, Veröffentlichung und Weitergabe des Index verpflichtet.“

3. S&P 500® Index

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den S&P 500® Index (Preisindex) bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen des Indexsponsors, insbesondere von der Internetseite des Indexsponsors (<http://www.spglobal.com>). Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informati-

onen richtig wiedergegeben bzw. zusammengefasst wurden. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die (bei Aufnahme in die Endgültigen Bedingungen) dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr von der Emittentin für die Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dieser Darstellung zugrundeliegenden Angaben oder dafür, dass kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

3.1. Indexbeschreibung

Der S&P 500® Index (Preisindex) ("**S&P 500**" oder der "**Index**") wird von der Standard & Poor's Corporation, New York ("**S&P**") veröffentlicht und soll als Indikator für den Verlauf der Preisentwicklung für Stammaktien dienen. Die Berechnung des Wertes des S&P 500 fußt auf dem relativen Gesamt-Marktwert der Stammaktien von 500 Gesellschaften im Vergleich zur Summe der durchschnittlichen Marktwerte der Stammaktien von 500 entsprechenden Gesellschaften während des Basis-Zeitraums von 1941 bis 1943. Gleichwohl sind die 500 Gesellschaften weder die 500 größten an der New York Stock Exchange notierten Gesellschaften, noch werden alle 500 Gesellschaften dort notiert. S&P wählt die Gesellschaften, aus denen der S&P 500 zusammengesetzt ist, mit dem Ziel aus, eine grobe Branchenverteilung zu erreichen, die in etwa der Branchenverteilung aller an der New York Stock Exchange notierten Stammaktien entspricht. Diese Branchenverteilung nutzt S&P als hypothetisches Modell für die Zusammensetzung des Gesamtmarktes. Die von S&P verwendeten maßgeblichen Kriterien umfassen unter anderem: Die Rentabilität der jeweiligen Gesellschaft, das Maß, in dem die Gesellschaft für die Branche, der sie zugerechnet wurde, repräsentativ ist, der Grad in dem der Kurs ihrer Stammaktien im allgemeinen auf Veränderungen in der jeweiligen Branche reagiert und der Marktwert und die Umsätze in den Stammaktien dieser Gesellschaft. Um den genannten Kriterien zu genügen, kann S&P jederzeit nach freiem Ermessen Gesellschaften in den S&P 500 aufnehmen oder aus ihm herausnehmen. In dieser Beschreibung bedeutet "Marktwert" einer Aktie: der Marktkurs dieser Aktie multipliziert mit der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien.

Der S&P 500 ist ein Preisindex, der – im Gegensatz zu Performanceindizes – nicht dividendenkorrigiert wird (d.h. ausgeschüttete Dividenden führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Indexstandes).

3.2. Lizenzvertrag

Standard & Poor's Corporation ("**S&P**") hat mit der Dresdner Bank AG (die "**Lizenznehmerin**") eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Lizenznehmerin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von S&P veröffentlichten Index, an dem S&P die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Zertifikate) zu nutzen.

Die Lizenzvereinbarung sieht vor, dass folgender Hinweis in diese Endgültigen Bedingungen aufzunehmen ist:

"Die Zertifikate werden von S&P weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P unterstützt. S&P gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Inhabern von Zertifikaten oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im allgemeinen oder der Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob der Index die allgemeine Marktentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und dem Index. Der Index wird von S&P ohne Rücksicht auf die Lizenznehmerin oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index auf die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber von Zertifikaten Rücksicht zu nehmen. S&P ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird, weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluss darauf genommen. S&P hat keine Verpflichtung oder Verantwortung in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel der Zertifikate.

S&P GEWÄHRLEISTET NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN, UND S&P HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. S&P GIBT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER ORGANISATION DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KANN. S&P GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER IRGENDWELCHE DARIN EINGESCHLOSSENEN DATEN ÜBER DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR IRGEND EINE BESTIMMTEN ZWECK ODER IRGEND EINE BESTIMMTE NUTZUNG AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P IN KEINEM FALL FÜR IRGENDWELCHE ATYPISCHEN ODER BESONDEREN, INDIREKTEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINNS) ODER FÜR POENALISIERENDE SCHADENSERSATZFORDERUNGEN. DIES GILT SELBST DANN, WENN S&P FÖRMLICH AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER SCHADENSERSATZFORDERUNGEN HINGEWIESEN WORDEN IST."

Zertifikatsbedingungen

- Dresdner Global Champion III Zertifikate -

§ 1

Die Zertifikate

1.1. Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") eines Zertifikats (das "**Zertifikat**") bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (Preisindex) ("**EURO STOXX 50**"), den Nikkei 225 Index (Preisindex) ("**Nikkei 225**") und den S&P 500[®] Index (Preisindex) ("**S&P 500**") das Recht, von der *Emittentin* in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") die Zahlung des von der *Emittentin* berechneten *Rückzahlungsbetrags* zu verlangen.

1.2. Definitionen:

"**Abrechnungskurs**" ist, vorbehaltlich § 9 und § 12, der von dem jeweiligen *Indexsponsor* an einem *Berechnungstag* berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des jeweiligen *Basiswerts*.

"**Ausgangstag**" ist für den *EURO STOXX 50* der 30. Januar 2007, für den *Nikkei 225* der 31. Januar 2007 und für den *S&P 500* der 30. Januar 2007, jeweils vorbehaltlich § 12, bzw. falls einer dieser Tage kein *Berechnungstag* für den jeweiligen *Basiswert* ist, der nächstfolgende *Berechnungstag* für diesen *Basiswert*.

"**Außerordentlicher Kündigungsbetrag**" ist ein Betrag, der sich nach § 13 bestimmt.

"**Außerordentlicher Kündigungstag**" ist der gemäß § 13 festgelegte Tag.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das *TARGET-System* und Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. "**TARGET-System**" ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System.

"**Basiswert**" ist jeder der in § 8 genannten Werte.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum vom *Ausgangstag* (ausschließlich) bis zum *Stichtag* (einschließlich).

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem planmäßig vorgesehen ist, dass der jeweilige *Basiswert* von dem jeweiligen *Indexsponsor* berechnet und veröffentlicht wird.

Ein "**Besonderer Kündigungsgrund**" liegt in den in § 14 genannten Fällen vor.

"**Bonusbetrag**" steht für 8,60 EUR.

"Bonuszahltag" ist der 5. *Bankgeschäftstag* nach dem für die Festsetzung des Bonus maßgeblichen *Feststellungstag*.

"Fälligkeitstag" ist der 5. *Bankgeschäftstag* nach dem für die Berechnung des *Rückzahlungsbetrags* maßgeblichen *Feststellungstag*.

"Feststellungstag" ist, vorbehaltlich § 12, der 28. März 2008, der 31. März 2009 und der 31. März 2010 bzw., falls einer dieser Tage kein *Berechnungstag* ist, der nächstfolgende *Berechnungstag*.

"Indexsponsor" steht jeweils für den in § 8 bezeichneten Indexsponsor.

"Kurs" ist, vorbehaltlich § 9 und § 12, jeder von dem jeweiligen *Indexsponsor* an einem *Berechnungstag* berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen *Basiswerts* (kontinuierliche Betrachtung).

"Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag in Euro, dessen Höhe sich nach § 5 bestimmt.

"Startwert" eines *Basiswertes* ist, vorbehaltlich § 12, der *Abrechnungskurs* am *Ausgangstag* dieses *Basiswertes*

"Stichtag" ist der 31. März 2010.

"Terminbörse" steht jeweils für die in § 8 bezeichnete Terminbörse bzw. einen Nachfolger.

§ 2

Form der Zertifikate; Hinterlegung; Übertragung

- 2.1. Die *Zertifikate* werden in einer Dauer-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die auf den Inhaber ausgestellt ist und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt ("**Clearstream**") für die gesamte Laufzeit der Emission hinterlegt ist. Das Recht der *Zertifikatsinhaber*, die Lieferung von effektiven *Zertifikaten* zu verlangen, ist ausgeschlossen.
- 2.2. Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* jederzeit weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung zu begeben, die mit den bis dahin begebenen *Zertifikaten* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Die Bezeichnung "*Zertifikate*" umfasst in diesem Fall auch die zusätzlich begebenen *Zertifikate*.
- 2.3. Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, die *Zertifikate* im Markt zu kaufen und wieder zu verkaufen. Sie kann ferner zurückgekaufte *Zertifikate* für kraftlos erklären und die Gesamtzahl der ausstehenden *Zertifikate* entsprechend reduzieren.
- 2.4. Die *Zertifikate* sind als Miteigentumsanteile entsprechend den Regelungen von *Clearstream* übertragbar.

- 2.5. Im Effektengiroverkehr sind die *Zertifikate* einzeln übertragbar.

§ 3 **Status**

Die *Zertifikate* sind direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und (mit Ausnahme von bestimmten Verpflichtungen, die nach dem Gesetz als vorrangig zu behandeln sind) mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind.

§ 4 **Zinsen**

Auf die *Zertifikate* werden keine Zinsen gezahlt.

§ 5 **Laufzeit; Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag**

- 5.1. Sofern an einem *Feststellungstag* der *Abrechnungskurs* jedes einzelnen *Basiswerts* größer oder gleich dem jeweiligen für diesen *Feststellungstag* maßgeblichen *Schwellenwert* ist (wie in nachstehender Tabelle definiert), endet die Laufzeit der *Zertifikate* (vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gemäß § 13) an diesem *Feststellungstag* automatisch, und dieser Tag gilt als maßgeblicher *Feststellungstag* für die Bestimmung des *Fälligkeitstags*.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" je *Zertifikat* bestimmt sich in diesem Fall nach folgender Tabelle:

<i>Feststellungstag</i>[*]	<i>Schwellenwert</i>	<i>Rückzahlungsbetrag</i>
28. März 2008	100% des <i>Startwertes</i>	EUR 100,-
31. März 2009	100% des <i>Startwertes</i>	EUR 100,-

^{*} vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 12.

- 5.2. Sofern kein Fall von § 5.1 eingetreten ist, gilt (vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung gemäß § 13) der letzte *Feststellungstag* (d.h. der vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 12 im März 2010 liegende *Feststellungstag*) als maßgeblicher *Feststellungstag* für die Bestimmung des *Fälligkeitstags*.

Ist in diesem Fall am letzten *Feststellungstag* (i) der *Abrechnungskurs* jedes einzelnen *Basiswerts* größer als die *Unteren Schwelle* des jeweiligen *Basiswerts* und hat (ii) der *Kurs* jedes einzelnen *Basiswerts* während des jeweiligen

Beobachtungszeitraums die *Barriere* niemals erreicht oder unterschritten, so beträgt der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat EUR 100,-.

Falls am letzten Feststellungstag (i) der *Abrechnungskurs* mindestens eines *Basiswerts* kleiner oder gleich der *Unteren Schwelle* des entsprechenden *Basiswerts* ist und/oder (ii) der *Kurs* mindestens eines *Basiswerts* während des jeweiligen *Beobachtungszeitraums* die *Barriere* des entsprechenden *Basiswerts* mindestens einmal erreicht oder unterschritten hat, errechnet sich der *Rückzahlungsbetrag* je Zertifikat wie folgt:

EUR 100,- multipliziert mit der *Finalen Performance* desjenigen *Basiswerts*, der zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* die niedrigste *Performance* aufwies

"**Finale Performance**" steht in Bezug auf den jeweiligen *Basiswert* für $\frac{\text{Endwert}}{\text{Startwert}}$.

"**Performance**" der *Kurs* eines *Basiswerts* dividiert durch den *Startwert* dieses *Basiswerts*.

"**Endwert**" steht für den *Abrechnungskurs* des jeweiligen *Basiswerts* am letzten *Feststellungstag*.

Die "**Untere Schwelle**" eines *Basiswerts* beträgt 60% des jeweiligen *Startwerts*.

Die "**Barriere**" steht für den jeweiligen *Startwert* multipliziert mit 60%.

- 5.3. Die *Abrechnungskurse* für jeden *Feststellungstag* sowie die jeweilige *Startwerte* können bei der *Emittentin* erfragt werden.

§ 6

Bonus

Der *Zertifikatsinhaber* erhält während der Laufzeit der *Zertifikate* einen Bonus je Zertifikat in Höhe des *Bonusbetrages* für jeden *Feststellungstag*, an dem die folgende Bedingung erfüllt ist: kein *Kurs* eines *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums von dem jeweiligen *Ausgangstag* (ausschließlich) bis zu diesem *Feststellungstag* (einschließlich) hat die jeweilige *Barriere* erreicht oder unterschritten. Sofern diese Bedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des *Bonusbetrags* an dem auf den jeweiligen *Feststellungstag* folgenden *Bonuszahltag* gemäß § 7. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, erfolgt weder die Zahlung des *Bonusbetrags* an dem auf den jeweiligen *Feststellungstag* folgenden *Bonuszahltag* noch an einem zukünftigen *Bonuszahltag*.

§ 7 Zahlungen

- 7.1. Die *Emittentin* wird, sofern die *Zertifikate* nicht nach § 13 außerordentlich gekündigt wurden, den *Rückzahlungsbetrag* am *Fälligkeitstag* an *Clearstream* zur Gutschrift auf die Konten der *Zertifikatsinhaber* überweisen.
- 7.2. Die *Emittentin* wird den gegebenenfalls angefallenen *Bonusbetrag* an dem auf den maßgeblichen *Feststellungstag* folgenden *Bonuszahltag* an *Clearstream* zur Gutschrift auf die Konten der *Zertifikatsinhaber* bei *Clearstream* überweisen
- 7.3. Alle Zahlungen der *Emittentin* unter den *Zertifikaten* erfolgen in Euro und werden auf den nächsten Cent gerundet.
- 7.4. Alle Zahlungen der *Emittentin* unter den *Zertifikaten* erfolgen über die *Zahlstelle* (§ 16). Die Überweisung an *Clearstream* befreit die *Emittentin* von ihren Verpflichtungen aus diesen *Zertifikatsbedingungen*.

§ 8 Basiswert

"**Basiswerte**" sind, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß § 11:

Nr.	Name	Typ	ISIN	Indexsponsor
1	Dow Jones EURO STOXX 50 SM Index (Preisindex)	Index	EU0009658145	STOXX Ltd.
2	Nikkei 225 Index (Preisindex)	Index	XC0009692440	Nihon Keizai Shimbun Inc.
3	S&P 500 [®] Index (Preisindex)	Index	US78378X1072	Standard & Poor's Corporation, New York

§ 9 Anpassungen

- 9.1. Wird ein Index, der als *Basiswert* dient, während der Laufzeit der *Zertifikate* nicht mehr von dem jeweiligen *Indexsponsor* (wie in der Tabelle in § 8 angegeben), sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, welche die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für ebenso geeignet hält (ein "**Neuer Indexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht, so ist von diesem Zeitpunkt an der *Abrechnungskurs* bzw. der *Kurs* dieses *Basiswertes*, wie er von dem *Neuen Indexsponsor* berechnet und veröffentlicht wird, für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich. Ferner gilt dann jede in diesen *Zertifikatsbedingungen* enthaltene Bezugnahme auf einen *Indexsponsor* als

Bezugnahme auf den *Neuen Indexsponsor*, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

- 9.2. Im Fall von Veränderungen in der Berechnung eines Index, der als *Basiswert* dient, (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der *Emittentin* dazu führen, dass das Konzept oder die Berechnung des Index an einem *Feststellungstag* bzw. des *Kurses* nicht mehr mit dem ursprünglichen Konzept oder der ursprünglichen Berechnung vergleichbar ist, ist die *Emittentin* berechtigt, Anpassungen gemäß § 10 vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung trotz gleichbleibender Kurse und Gewichtung der Indexbestandteile eine wesentliche Änderung des Indexkurses ergibt.
- 9.3. Wird eine Index, der als *Basiswert* dient, dauerhaft eingestellt, so gilt, sofern die *Emittentin* die *Zertifikate* weder nach § 13 kündigt noch eine Ersetzung nach § 11 vornimmt, ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Index der letzte von dem jeweiligen *Indexsponsor* festgestellte Indexschlusskurs als *Abrechnungskurs* für jeden folgenden *Feststellungstag* bzw. der letzte von dem jeweiligen *Indexsponsor* festgestellte Indexkurs als *Kurs*.

Liegt eine wesentliche Veränderung des Index vor, so gilt, sofern die *Emittentin* die *Zertifikate* weder nach § 13 kündigt noch eine Ersetzung nach § 11 vornimmt, ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung der letzte von dem jeweiligen *Indexsponsor* festgestellte Indexschlusskurs als *Abrechnungskurs* für jeden folgenden *Feststellungstag* bzw. der letzte von dem jeweiligen *Indexsponsor* festgestellte Indexkurs als *Kurs*.

§ 10

Sonstige Anpassungen; Bekanntmachung von Anpassungen

- 10.1. Die *Emittentin* ist (unbeschadet anderer Anpassungsregelungen in diesen *Zertifikatsbedingungen*) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen der *Zertifikatsinhaber* (i) Anpassungen in Bezug auf einen *Basiswert* durchzuführen, insbesondere alle oder einzelne für die Bestimmung des *Rückzahlungsbetrags* maßgeblichen Parameter anzupassen oder neu zu definieren, wenn ihr dies erforderlich erscheint, um den wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* zu bewahren, und (ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen.
- 10.2. Anpassungen, welche die *Emittentin* nach diesen *Zertifikatsbedingungen* vornimmt, sind bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 11 Ersetzungen

- 11.1. Die *Emittentin* ist berechtigt, bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen Wert auszuwählen, der nach Ansicht der *Emittentin* und unter Berücksichtigung der Interessen der *Zertifikatsinhaber* mit dem von dem *Ersetzungsereignis* betroffenen *Basiswert* vergleichbar erscheint und künftig als *Basiswert* dienen soll (der "**Nachfolgewert**"). Eine Ersetzung entsprechend den Bestimmungen dieses § 11 ist gegebenenfalls mehrfach möglich.
- 11.2. Im Falle einer Ersetzung wird die *Emittentin* gegebenenfalls erforderliche Anpassungen nach § 10 vornehmen.
- 11.3. Der *Nachfolgewert*, der Zeitpunkt seiner erstmaligen Verwendung sowie gegebenenfalls jeder nach § 10 angepasste Wert werden unverzüglich gemäß § 18 bekannt gemacht. Jede in diesen *Zertifikatsbedingungen* enthaltene Bezugnahme auf den *Basiswert* gilt dann, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgewert*.
- 11.4. "**Ersetzungsereignis**" steht für einen *Besonderen Kündigungsgrund*.

§ 12 Marktstörungen

- 12.1. Wenn nach Auffassung der *Emittentin* an einem *Berechnungstag* während des *Beobachtungszeitraums* bezüglich des *Kurses* eines *Basiswertes* eine *Marktstörung* im Sinne von § 12.3(ii) vorliegt, dann bestimmt die *Emittentin* den *Kurs* dieses *Basiswertes*, vorbehaltlich § 12.2, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 12.2. Wenn nach Auffassung der *Emittentin* hinsichtlich des *Startwerts* und/oder hinsichtlich eines *Abrechnungskurses* an einem *Feststellungstag* bezüglich eines *Basiswertes* eine *Marktstörung* im Sinne von § 12.3 vorliegt, dann wird die Berechnung des betroffenen Wertes auf den nächstfolgenden *Berechnungstag*, an dem keine *Marktstörung* mehr vorliegt, verschoben. Wenn die Berechnung aufgrund der vorstehenden Bestimmung um 8 *Berechnungstage* verschoben worden ist und auch an diesem Tag die *Marktstörung* fortbesteht, dann bestimmt die *Emittentin* den *Startwert* bzw. den *Abrechnungskurs* für den *Feststellungstag* unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Bei einer Verschiebung der Berechnung des *Startwerts* nach § 12.2 wird der *Ausgangstag* auf den Tag der Berechnung des *Startwerts* verschoben. Bei einer Verschiebung der Berechnung des *Abrechnungskurses* an einem *Feststellungstag* nach § 12.2 wird der *Feststellungstag* auf den Tag der Berechnung des betroffenen *Abrechnungskurses* verschoben, der *Stichtag* wird hingegen nicht verschoben.

Sind nicht alle *Basiswerte* von einer *Marktstörung* betroffen, dann gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts nur für den bzw. die betroffenen *Basiswert(e)*; für den *Abrechnungskurs* der anderen *Basiswerte* bleibt der ursprüngliche *Feststellungstag* bzw. *Ausgangstag* maßgeblich. Die Bestimmung des *Fälligkeitstags* hingegen erfolgt einheitlich nach dem spätesten *Feststellungstag*.

12.3. Eine "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
 - (x) an der Börse bzw. den Börsen, an welchen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (y) einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der Börse bzw. den Börsen, an welchen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist, oder
 - (z) in Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an einer Börse, an welcher diese Kontrakte hauptsächlich gehandelt werden; oder
- (ii) die vorübergehende Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Indexkurses durch den *Indexsponsor*.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als *Marktstörung*, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt bezüglich der *Abrechnungskurse* an den *Feststellungstagen* und bezüglich des *Startwerts* nur dann als *Marktstörung*, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

12.4. Die *Emittentin* wird sich bemühen, eine *Marktstörung* den Beteiligten unverzüglich gemäß § 18 mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 13

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

13.1. Die *Emittentin* ist berechtigt, alle ausstehenden *Zertifikate* insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zu einem festgelegten Tag (ein "**Außerordentlicher Kündigungstag**") ohne Frist zu kündigen und damit die Laufzeit vorzeitig zu beenden, wenn

- (a) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus den *Zertifikaten* ergeben, rechtswidrig ist oder wird oder anderweitig ganz oder teilweise durch bestehende oder zukünftige Gesetze, Regeln, Urteile, Dekrete oder Verordnungen einer Regierung, einer administrativen oder gesetzgebenden Gewalt oder eines Gerichts verboten ist oder wird, oder
 - (b) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass eine erhebliche nachteilige Veränderung in ihrer wirtschaftlichen Position infolge einer Veränderung der Besteuerung, die die *Zertifikate* direkt oder indirekt betrifft, vorliegt, oder
 - (c) ein *Besonderer Kündigungsgrund* vorliegt.
- 13.2. Die *Emittentin* wird die außerordentliche Kündigung den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 18 bekannt geben und dabei den maßgeblichen *Außerordentlichen Kündigungstag* sowie den *Kündigungsbetrag* angeben.
- 13.3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung wird die *Emittentin* einen Betrag pro *Zertifikat* (der "**Kündigungsbetrag**") zahlen, der von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines *Zertifikats* unmittelbar vor Eintritt des Kündigungsgrundes unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten und der ohne die Kündigung verbleibenden Laufzeit festgestellt wird. Etwaige angemessene Aufwendungen und Kosten für die Auflösung von zu Grunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen, die die Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* absichern, werden bei der Ermittlung des Marktpreises berücksichtigt. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* am 5. *Bankgeschäftstag* nach dem *Außerordentlichen Kündigungstag* an *Clearstream* zur Gutschrift auf die Konten der *Zertifikatsinhaber* bei *Clearstream* veranlassen.

§ 14

Besondere Kündigungsgründe

- 14.1. Die folgenden Umstände stellen "**Besondere Kündigungsgründe**" dar:
- wenn
- (i) ein *Index*, der als *Basiswert* dient, durch den *Indexsponsor* dauerhaft eingestellt wird;
 - (ii) eine wesentliche Veränderung eines *Index*, der als *Basiswert* dient, gegeben ist.

§ 15

Steuern

Alle in Bezug auf die *Zertifikate* anfallenden gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den *Zertifikatsinhabern* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* und die *Zahlstelle* sind berechtigt, von Zahlungen in Bezug auf die *Zertifikate* etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem *Zertifikatsinhaber* gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 16

Zahlstelle

- 16.1. *Zahlstelle* ist die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main (die "**Zahlstelle**", wobei sich dieser Begriff gegebenenfalls auch auf eine Nachfolgerin in dieser Funktion bezieht). Die *Zahlstelle*, sofern von der *Emittentin* verschieden, handelt ausschließlich als Vertreterin der *Emittentin* und steht in keinem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis zu den *Zertifikatsinhabern*. Die *Zahlstelle* haftet für Berechnungen, die sie im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* vornimmt, und für die Nichtvornahme oder unrichtige Vornahme solcher Berechnungen und für die Vornahme oder Nichtvornahme sonstiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- 16.2. Die *Emittentin* kann die *Zahlstelle* jederzeit ersetzen und die *Zahlstelle* kann jederzeit ihr Amt als *Zahlstelle* niederlegen. Eine solche Ersetzung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die *Emittentin* ein anderes Kreditinstitut mit Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland als *Zahlstelle* bestellt hat. Eine solche Ersetzung, Niederlegung oder Bestellung wird unverzüglich gemäß § 18 bekannt gemacht.
- 16.3. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 16.4. Berechnungen und Festlegungen der *Zahlstelle* sind abschließend und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 17

Ersetzung der Emittentin

- 17.1. Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* eine andere Gesellschaft der Dresdner Bank-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft gehalten werden, als neue Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen, sofern

- (a) die *Neue Emittentin* alle Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* übernimmt,
 - (b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die *Neue Emittentin* alle sich aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die *Zahlstelle* transferieren darf, und
 - (c) die Dresdner Bank Aktiengesellschaft unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der *Neuen Emittentin* abschließt oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sicherstellt.
- 17.2. Im Falle einer solchen Ersetzung der *Emittentin* gilt jede in diesen *Zertifikatsbedingungen* enthaltene Bezugnahme auf die *Emittentin* fortan als auf die *Neue Emittentin* bezogen.
- 17.3. Eine Ersetzung der *Emittentin* gemäß § 17.1 ist für die *Zertifikatsinhaber* bindend und wird unverzüglich gemäß § 18 bekannt gemacht. Eine Ersetzung der *Emittentin* entsprechend den Bestimmungen dieses § 17 ist mehrfach möglich. Die Bestimmungen dieses § 17 sind in diesem Falle jeweils sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Bekanntmachungen

- 18.1. Bekanntmachungen bezüglich der *Zertifikate* werden in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet ist, veröffentlicht oder durch eine Mitteilung an *Clearstream* zur Weiterleitung an die *Zertifikatsinhaber* bewirkt.
- 18.2. Eine Kopie der gemäß diesem § 18 erfolgten Bekanntmachungen ist auch bei der *Emittentin* erhältlich.

§ 19

Verschiedenes

- 19.1. Die *Zertifikate* unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2. Die *Emittentin* ist berechtigt, in diesen *Zertifikatsbedingungen* ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen, sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung

der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser *Zertifikatsbedingungen* werden unverzüglich gemäß § 18 bekannt gemacht.

- 19.3. Sollte eine Bestimmung dieser *Zertifikatsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist, im Einklang mit dem Zweck dieser *Zertifikatsbedingungen*, durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- 19.4. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 19.5. Gerichtsstand für jede Klage oder jedes andere rechtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.
- 19.6. Die deutsche Version dieser *Zertifikatsbedingungen* ist bindend. Etwaige Übersetzungen dienen ausschließlich Informationszwecken.

Besteuerung

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums der Endgültigen Bedingungen gelten. Wir weisen darauf hin, dass die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Besteuerung von Kapitaleinkünften und Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften umfassend neu zu regeln. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Besteuerung einer Anlage in die Zertifikate von einer etwaigen Neuregelung berührt werden wird.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

2.1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Zertifikaten handelt es sich nach Ansicht der Emittentin um keine Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**"), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S. von § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens oder aber ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Bei den vorliegenden Zertifikaten ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50SM Index (Preisindex), des Nikkei 225 Index (Preisindex) und des S&P 500[®] Index (Preisindex) (die "**Basiswerte**") abhängig. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals *zugesagt* ist.

Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen unterliegen jedoch auch dann der Kapitaleinkünftebesteuerung, wenn zwar nicht die Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens, wohl aber die Zahlung eines *Entgelts zugesagt* wird. Das gilt auch dann, wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt, § 20 Abs. 1 Nr. 7, 2. Alt. EStG. Im vorliegenden Fall ist die Zahlung eines Entgelts dagegen nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach unsicher, weil ein Bonus nur dann geleistet wird, wenn sich die Basiswerte im Beobachtungszeitraum oberhalb einer bestimmten Schwelle bewegen. Nach Auffassung der Emittentin sollten die Zertifikate im vorliegenden Fall daher keine Zahlung eines Entgelts *zusagen*.

Die Zahlung eines Bonus bzw. die vollständige Rückzahlung des Kapitalvermögens hängt ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung der Basiswerte ab und ist daher auch wirtschaftlich nicht sicher, so dass weder ein Entgelt noch die vollständige Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens gewährt wird. Die tatsächlich erfolgte, aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines *Teils* des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der Emittentin nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden. Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden auch von der Finanzverwaltung Indexzertifikate angesehen, bei denen der Rückzahlungsbetrag an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.7.1998 zu Index-Partizipationsscheinen - IV B 4 - S 2252 - 116/98 (abgedruckt in: *IDW-Fachnachrichten*, 1999, S. 481)). Dieses Schreiben sollte nach Auffassung der Emittentin für die Zertifikate entsprechend gelten.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den vorliegenden Zertifikaten um eine solche Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung der Basiswerte trägt. Eine andere Beurteilung ist nach Auffassung der Emittentin nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Investor erst dann Verluste erleidet, wenn zumindest ein Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats im Verhältnis zu seinem Stand im Ausgabezeitpunkt um 40% oder mehr gefallen ist und am Fälligkeitstag der Index mit dem niedrigsten Laufzeittief seinen anfänglichen Wert bei Emission der Zertifikate unterschreitet. Diese Gestaltung reduziert nach Auffassung der Emittentin zwar das Verlustrisiko des Investors, schließt dieses aber nicht aus und gewährt darüber hinaus auch keinen sicheren Ertrag.

Ein Privatanleger erzielt aus den Zertifikaten nach Ansicht der Emittentin daher keine Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 EStG.

2.2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. von § 23 EStG einzuordnen. Hat der Investor mehrere Zertifikate zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, gelten zuerst angeschaffte Zertifikate als zuerst veräußert.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ggf. eingeschränkt verrechnet werden.

Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sollten sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig sein. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung sind zudem bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen, wenn die Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

DRESDNER BANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main, den 30. Januar 2007

gez. Harald Schneider

gez. Tim Meckenstock